Gebührensatzung
für die Musikschule der Stadt Bad Reichenhall
Vom 14.05.2024

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1
Gebühren

(1) Die Musikschule der Stadt Bad Reichenhall erhebt Jahresgebühren (von September bis August des nachfolgenden Jahres) für die Teilnahme am Unterricht. Diese werden in 6 Raten jeweils zum 1.10., 1.12., 1.2., 1.3., 1.5., 1.7. erhoben.
Kurse außerhalb des Instrumental- und Gesangsunterrichts (z.B. Ergänzungsfächer, Grundausbildungsfächer) können auch einmalig in der Gesamtsumme mit Beginn des Unterrichts fällig werden.
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
(3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich. Die Basisfestsetzung bei der Gebührenfestsetzung des Grundtarifs ist der Einzelunterricht 30 Minuten. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Musikschule diesen auf 20 Minuten herabsetzen oder auf 45 Minuten erhöhen. Die Gebühr wird entsprechend angepasst.
(4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.
(5) Je Schüler und Schuljahr wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 10,-ú erhoben. Dies gilt nicht für die Grundfächer.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Gebührenschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
(3) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3
Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 30. Juni schriftlich zugehen.
(2) Die Musikalische Früherziehung sowie die Musikalische Grundausbildung enden nach Ablauf von zwei Jahren, ebenso die Musizierklassen (Streicher- und Bläserklassen). Das Instrumentenkarussell und die Einsteigerkurse (z.B. Eltern-Kind-Gruppe) enden nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
(3) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 3, so kann zum Ende des Schuljahres der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.

(4) Während des Schuljahres kann der Schüler/können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
(5) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig von Seiten der Musikschule beendet werden.
(6) Bei Verstößen gegen die Schulordnung/Benutzungsordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4
Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5
Gebührenermäßigungen/Zuschüsse

(1) Für Bürger der Stadt Bad Reichenhall wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 1/3 gewährt, für Kinder und Jugendliche beträgt der Abschlag 1/2. Dies gilt nicht für die Grundfächer.
(2) Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Bayerisch Gmain und Piding erhalten von ihren Heimatgemeinden einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren. Dieser wird als Abschlag direkt mit der Unterrichtsgebühr verrechnet.
(3) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/ Vokalunterricht gewährt, und zwar
   a) bei zwei Geschwistern um 20 % für das 2. Kind
   b) bei drei und mehr Geschwistern um 40 % ab dem 3. Kind
   sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs (5) gewährt wird. Die Gebühr wird jeweils für das jüngere Kind ermäßigt. Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops sowie die Überlassungs- und Nutzungsgebühren.
(4) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine Ermäßigung von 10% auf das zweite und alle folgenden Fächer gewährt. Die Mehrfächerermäßigung gilt die jeweils kostengünstigere Unterrichtsform, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs (5) gewährt wird. Erhält

ein Schüler bereits eine Geschwisterermäßigung, ist eine zusätzliche Mehrfächerermäßigung nicht möglich.

(5) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr wird auf schriftlichen Antrag in Höhe der Differenz zwischen dem Familiennettoeinkommen und der Einkommensgrenzen nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Tabelle über die Armutsgefährdungsschwellen gewährt. Die Ermäßigung erhalten nur Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Bad Reichenhall. Der Antrag mit allen geforderten Nachweisen muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 6
Gebührenerstattung

(1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, vier oder mehr Unterrichtswochen im Jahr ausfallen.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden zu einem späteren Zeitpunkt anzubieten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	**14.05.2024**	
Bekanntmachung:	**21.05.2024 (ABL Nr. 21)**	
Änderung:	**17.06.2026**	**mit Wirkung zum 01.09.2026**
Bekanntmachung:	**30.06.2026 (ABL Nr. 27)**	